

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 18 (1867)

Heft: 7

Artikel: Ueber Verbesserung der Alpenwirthschaft überhaupt und der Molkenbereitung in den Alpen und Dorfsennereien mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Verbesserung der Alpenwirthschaft überhaupt und der Molkenbereitung in den Alpen und Dorfsennereien mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Graubünden.

Nachdem der Große Rath des Kantons Graubünden im Juni 1866 durch Dekretirung eines jährlichen Beitrags von Fr. 3000 einen bedeutenden Anlauf genommen hatte, um die Landwirthschaft und zwar insbesondere die Alpenwirthschaft und die Molkenbereitung zu befördern, hat der Kleine Rath eine Kommission bestellt, welche unterm 17. Mai ein weitläufiges Gutachten theils über die künftige Verwendung des genannten Beitrags zu obigem Zweck abgab, theils auch über den ihr pr. 1867 zur Disposition gestellten gleichen Beitrag Bericht erstattete. Bezüglich des letzteren Theiles der Aufgabe der Kommission ist im Monatsblatt Nr. 6 das Nöthige mitgetheilt worden. Wichtiger sind die Massregeln, welche in Zukunft für Hebung der Alpenwirthschaft und für bessere Verwerthung der Milch getroffen werden sollen. Die Kommission hat folgenden artikulirten Vorschlag dem Gr. Rath unterbreitet:

Der Große Rath des Kantons Graubünden, in der Absicht, darauf binzuwirken, daß eine bessere Alp-wirthschaft, insbesondere eine den heutigen Anforderungen entsprechende Molkenbereitung in unserm Kanton erzielt werde, beschließt:

1) Zum Zwecke der Unterstützung für verbesserte Einrichtung der Alp-wirthschaft, insbesondere für die verbesserte, den heutigen Anforderungen möglichst entsprechende Bereitung der Milchprodukte in unserm Kanton wird ein Kredit von Fr. 3000 ausgesetzt.

2) Gemeinden, welche sich verbindlich machen, zu diesem Zweck mitzuwirken, insbesondere die hier folgenden Bedingungen zu erfüllen, erhalten aus dem ausgesetzten Kredit einen angemessenen Beitrag, wie derselbe unten näher bestimmt ist.

Die Gemeinden müssen sich verpflichten:

- a) in ihren Winterfennereien oder des Sommers in ihren Alpen tüchtige, theoretisch und praktisch gebildete und geübte Sennen anzustellen und denselben — oder wenn sie die Milch an solche Sennen verkaufen, diesen zur Pflicht zu machen, junge Leute, die Lust und Geschik dazu haben, während 4 resp. 3 Monaten in dem Sennereigeschäft, und zwar insbesondere in der Bereitung von magerem, fettem oder halbfettem Käse gehörig zu unterrichten;
- b) die für Betreibung der Sennerei erforderlichen Geräthschaften, wie solche zur Gewinnung der Milchprodukte als die bewährtesten anerkannt sind, anzuschaffen, die nöthigen Räumlichkeiten

für Fabrikation und Aufbewahrung der Molken, namentlich des Käses anzuweisen und 1 bis 2 Sennenlehrlinge während der Lehrzeit Unterkommen in der Gemeinde, allfällig gegen eine kleine Vergütung zu verschaffen;

c) Die Sennen verbindlich zu machen, daß sie die Sennenlehrlinge auch die Behandlung der Molken nach der Fabrikation, namentlich die Behandlung und Reinhaltung des Käses gründlich lehren müssen.

3) Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten Seitens der Gemeinden bezahlt der Kanton an dieselben, sei es für Sennenlöhning, sei es für Anschaffung von Geräthschaften einen jährlichen Beitrag von Fr. 140.

4) Es werden jährlich 6 Gemeinden und zwar in verschiedenen Gegenden des Kantons resp. 6 Mustersennereien oder Sennenschulen mit diesen Beiträgen bedacht.

5) In jeder Mustersennerei sollen jährlich 2 Sennenlehrlinge aufgenommen werden.

Zur Bestreitung der während der Lehrzeit erforderlichen Auslagen für Beköstigung am Orte der Sennenschule, sowie für Anschaffung von allfällig nöthigen Sennereigeräthschaften wird jedem Sennenlehrling aus dem festgesetzten Kredite ein Beitrag von Fr. 140 verabfolgt.

6) Jeder anzustellende Sennenlehrmeister hat vor seiner Anstellung sich mit beglaubigten Zeugnissen über gehörige Befähigung in Ausübung seines Berufes auszuweisen und sind diese Zeugnisse durch die betreffenden Gemeinden an den Kleinen Rath einzusenden, damit dieselben geprüft und dadurch die Gewähr geboten werde, daß neue tüchtige, in der Bereitung der verschiedenen Milchprodukte nach heutigen Anforderungen praktisch geübte Sennenlehrmeister angestellt werden.

7) Jeder für Erlernung des Sennenberufes sich Meldende hat zugleich mit seiner Anmeldung eine schriftliche Erklärung sei es des Gemeinderathes seiner Heimath- oder Niederlassungsgemeinde, sei es des Präsidenten eines etwa in der betreffenden Gegend bestehenden landwirthschaftlichen Vereines, beim Kleinen Rathe einzugeben — daß der Gemeldete als zur Erlernung des Sennereigeschäftes befähigt erachtet werde, worauf der Kleine Rath über Zulässigkeit der Angemeldeten entscheidet.

8) Jeder Sennenlehrling muß sich verpflichten, das Sennereigeschäft während wenigstens 4 Winter- oder Sommerperioden im Kanton zu betreiben. Derselbe hat bei seinem Austritt aus der Lehrzeit ein Zeugniß seines Lehrmeisters über Fleiß, Geschick und Befähigung in

seinem erlernten Berufe dem Kleinen Rathe vorzuweisen oder einzuschicken.

9) Behufs Errichtung und Unterstützung von Mustersennereien in den verschiedenen Landesgegenden werden folgende Abtheilungen der Bezirke unter Angabe der zu unterstützenden Sennenschulen und aufzunehmenden Sennenlehrlinge festgestellt:

- a) Die Bezirke Bernina, Inn, Maloja und Münsterthal mit 1 Sennerei und 2 Sennenlehrlingen.
- b) Die Bezirke Albula, Heinzenberg, Hinterrhein und Moesa mit 1 Sennerei und 2 Sennenlehrlingen.
- c) Die Bezirke Glenner, Vorderrhein und Im Boden mit 2 Sennereien und 4 Sennenlehrlingen.
- d) Die Bezirke Piessur, Unterlandquart und Oberlandquart mit 2 Sennereien und 4 Sennenlehrlingen.

10) Sollten in den hier bezeichneten Bezirksabtheilungen entweder keine oder nicht die nöthige Anzahl Gemeinden sich finden, welche die für die Mustersennereien festgestellten Bedingungen zu erfüllen geneigt wären, so kann der für diese Bezirksabtheilung ausgesetzte Beitrag auf Gemeinden in den übrigen Bezirksabtheilungen übertragen werden, sofern daselbst eine größere Anzahl Gemeinden zur Erfüllung jener Bedingungen sich bereit zeigen, als für jede Bezirksabtheilung angenommen worden, und hat diese Vertheilung oder Uebertragung durch den Kleinen Rath zu erfolgen.

11) Würde auch nicht die vorausgesetzte Anzahl von Sennenlehrlingen in den verschiedenen Bezirksabtheilungen sich melden, so kann der oder die zur Verfügung bleibenden Beiträge an Sennenlehrlinge zur Prämierung von vorzüglichen Seenen und Sennenlehrlingen durch den Kleinen Rath verwendet werden.

12) Der Kleine Rath hat die Verhandlungen mit den Gemeinden, welche Mustersennereien einzuführen und die für Unterstützung derselben festgestellten Bedingungen zu erfüllen Willens sind, zu besorgen und ist derselbe im Weiteren mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In den hierüber folgenden Erläuterungen äußert sich das Gutachten im Weiteren dahin:

Mit der Gesamtsumme dieser Unterstützungen und Beiträge würde der Kredit von Fr. 3000 jährlich nicht erschöpft und glaubten wir, daß aus dem Kreditüberschusse Prämien im Betrage von etwa Fr. 200 sollten ausgesetzt werden, für Einführung einer zweckmäßigeren Heizeinrichtung für die Käsefessel in den Alpen. — Bekanntlich ist die

Heizung für die Käsefessel in einem großen, vielleicht dem größern Theile unserer Alpen dormalen so eingerichtet, daß es weder dem Zwecke möglichster Holzersparniß, noch viel weniger demjenigen der Bereitung guten Käses entspricht. In vielen, vielleicht dem größern Theile unserer Alpen sind dormalen die Käsefessel fest eingemauert, es sind in dem Mauerwerk keine Züge angebracht, so daß das Feuer nicht um den Kessel herumspielen und die Milch nur langsam von unten nach oben erwärmt werden kann. Auch ist es bei dieser Feuerungsmethode nicht wohl möglich den richtigen Wärmegrad bei'm Gerinnen der Milch zum Käsestoff und bei'm Zuguß des zur Scheidung erforderlichen Lab-Magens zu treffen. Ueberdies muß dabei ein beträchtliches Quantum Holz ganz unnütz verbrannt werden und geht ein großer Theil der erzeugten Hitze rein verloren, indem während des Gerinnens und der Scheidung der Milch die im Feuerherde befindliche Gluth herausgezogen und vom Kessel entfernt werden muß, wo sie meistens unbenutzt verdampft und erlischt. Diese höchst unzweckmäßige Feuerungseinrichtung, wodurch unnöthiger Weise eine unverhältnißmäßig große Quantität Holz verbraucht wird, sollte durch eine zweckentsprechendere ersetzt werden, die außer der bedeutenden Holzersparniß auch dem Zwecke viel besser entspricht, den richtigen Wärmegrad bei'm Gerinnen der Milch und bei Scheidung derselben durch Zuguß des Lab-Magens leicht zu treffen.

Solche zweckdienliche Feuerungseinrichtungen sowohl in Alpen als in Dorfsennereien bestehen bereits in einem großen Theile der schweizerischen Kantone, welche sich mit der Molkenbereitung beschäftigen. Es sind dieselben keineswegs kostspielig und ebensowenig komplizirt, so daß sie überall leicht angebracht werden können. Bei dieser Einrichtung ist der Käsefessel nicht fest eingemauert, sondern hängt an einem beweglichen Arm von Eisen oder Holz, so daß derselbe, nachdem die Milch den für das Gerinnen erforderlichen Wärmegrad erreicht hat, von der unter dem Kessel befindlichen Gluth weggezogen und sofort nach Bereitung des Käses zur Gewinnung des Ziegers wieder zurück über die im Feuerherde befindliche Gluth geschoben werden kann. Zur schnellern Erwärmung der Milch sind in dem um den Kessel befindlichen Mauerwerk Züge zum Spielen der Flammen eingerichtet, und auf der Vorderseite zwei eiserne Thüren angebracht, wodurch die erzeugte Hitze zusammengehalten wird. Sobald die Milch den zum Gerinnen erforderlichen Wärmegrad erreicht hat, werden die eisernen Thüren geöffnet, um den Kessel von der unter ihm befindlichen Gluth wegziehen zu können, und unmittelbar darauf wieder zugeschlossen, so daß sehr wenig Hitze verloren geht.

Um diese sehr zweckmäßige Feuerungseinrichtung in den Alpen unseres Kantons möglichst schnell und allgemein zur Einführung zu bringen, beantragen wir, es wolle der Hochlöbl. Große Rath beschließen:

1) Es werden Prämien von 25 Fr. an diejenigen Gemeinden verabreicht, welche eine bessere Feuerungseinrichtung für die Käsefessel nach den zu ertheilenden Vorschriften in den Alpen einführen.

2) Jährlich werden 8 solche Prämien zuerkannt und haben diejenigen Gemeinden, welche auf dieselben Anspruch machen wollen, sich beim Kleinen Rathe dafür zu melden, und über Erstellung vorschriftmäßiger Einrichtung auszuweisen.

Am Schlusse ihrer Betrachtungen findet jedoch die Kommission für gut, die Verschiebung von bestimmten Beschlüssen zu beantragen, indem sie von der Ausstellung in Bern so wichtige Aufschlüsse erwartet, daß dieselben auch auf die in Frage liegenden Anträge von wesentlichem Einflusse sein möchten.

Als ein für die Bewirthschaftung der Alpen sehr wichtiger Gegenstand wird von der Kommission am Schlusse ihres Berichtes die Frage des Eigenthumsrechtes an den Alpen besonders hervorgehoben und in Bezug hierauf der Antrag gestellt:

Es sei die Frage des Eigenthumsrechtes an den Gemeindsalpen auf dem Wege der Gesetzgebung zur Lösung zu bringen und demnach ein Gesetzesvorschlag auf die Gemeinden auszuschreiben, in dem Sinne, daß das Eigenthumsrecht an den Gemeindealpen und die Nutzung derselben sämmtlichen Bürgern zustehe.

Bekanntlich hat der Große Rath dem Antrage der Kommission bezüglich Unterstützung von Musterjennereien nicht beigepflichtet, dagegen den letzten Vorschlag an Kleinen Rath und Ständekommission zur weiteren Begutachtung überwiesen.

Es ist daher unsere Pflicht, zur Beantwortung der letztern Frage auch beizutragen und besonders im Allgemeinen die Frage zu erörtern, durch welche Mittel und Wege können allfällig auch wir ohne Staatsunterstützung unsere Alpen zu höherem Ertrage bringen und auch in der Sennereimolkenbereitung mehr leisten.

(Schluß folgt.)

Land- und Volkswirtschaftliche Notizen.

1) Nachdem Roggen und Gerste und selbst Weizen, sowie die ersten Baumfrüchte an vielen Orten eingesammelt oder wenigstens der